

# **HAUSORDNUNG**

## **für den Jugendraum der Ortsgemeinde Neef**

### **§ 1**

#### **Eintritt**

- (1) Eintritt in den Jugendraum haben nur Jugendliche im Alter von 13 bis 25 Jahren aus Neef sowie eingeladene auswärtige Jugendliche der gleichen Altersgruppe.
- (2) Die Verantwortlichen nach § 8 können Ausnahmen für ältere Besucher zulassen.
- (3) Alle Besucher akzeptieren mit Betreten des Jugendraumes diese Hausordnung.

### **§ 2**

#### **Ausschank von Getränken**

- (1) In Jugendräumen dürfen grundsätzlich nur alkoholfreie Getränke ausgeschenkt und verzehrt werden.
- (2) Darüber hinaus darf an Jugendliche ab 16 Jahren auch Bier, Wein und Sekt ausgegeben werden.
- (3) Die Weitergabe von alkoholischen Getränken an jüngere Besucher ist nicht erlaubt. Die Abgabe von alkoholischen Getränken an erkennbar Betrunkene ist ebenfalls nicht erlaubt.
- (4) Alle Getränke dürfen nur zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines Kostenbeitrages abgegeben werden.

### **§ 3**

#### **Rauchverbot**

- (1) Das Rauchen im Jugendraum ist verboten.

## **§ 4**

### **Öffnungszeiten**

(1) Der Jugendraum ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag bis Donnerstag	15.00 Uhr bis 22.30 Uhr
Freitag und Samstag	15.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Sonntag	15.00 Uhr bis 22.30 Uhr

(2) Bei größeren Veranstaltungen des Jugendraumes ist dieser zur Sperrstunde zu schließen.

(3) Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich nach 22.00 Uhr nicht mehr im Jugendraum aufhalten.

(4) Bei Veranstaltungen im und am Bürgerhaus ist der Jugendraum am Tage der Veranstaltung geschlossen.

## **§ 5**

### **Privatfeiern im Jugendraum**

Privatfeiern im Jugendraum sind der Gemeinde zu melden. Es ist eine Gebühr in Höhe von 20,00 € und eine Kautions in Höhe von 30,00 € bei der Gemeinde zu hinterlegen. Der Nutzer hat selbst und auf eigene Kosten für die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung zu sorgen. Am Folgetag der Veranstaltung wird der ordnungsgemäße Zustand des Jugendraumes überprüft und die Kautions in Höhe von 30,00 € zurückerstattet, wenn keine Beanstandungen vorliegen.

## **§ 6**

### **Schadensersatz - Haftungsansprüche**

(1) Die Jugendlichen haften gegenüber der Ortsgemeinde für Schäden aller Art.

(2) Sofern der Schadensverursacher nicht festgestellt werden kann, werden zur Schadensbehebung die Gelder vom Konto der Jugendräume herangezogen.

(3) Die Gemeinde wird von allen Haftungsansprüchen freigestellt, die sich aus der Benutzung der Jugendräume ergeben können.

## **§ 7**

### **Verhalten in den Jugendräumen**

- (1) Jeder Besucher der Jugendräume hat sich so zu verhalten, dass anderen Jugendlichen oder der Ortsgemeinde kein Schaden zugefügt wird.
- (2) Die Besucher der Jugendräume haben auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Die Reinigung des Jugendraums, der Toiletten, des Vorraumes, sowie der Außenbereich vor dem Jugendraum erfolgt nach dem ausgehängten Putzplan mindestens einmal wöchentlich.  
„Absichtliche Verschmutzungen muss der Verursacher beseitigen.“
- (3) Die Einrichtungsgegenstände der Jugendräume sind pfleglich zu behandeln. Mit Strom und Wasser ist sparsam umzugehen. Die Heizungen sind beim Verlassen der Räumlichkeit zurück zu drehen, Fenster und Türen sind zu schließen, die Beleuchtung zu löschen und alle Geräte sind abzuschalten.
- (4) In den Jugendräumen ist ab 22.00 Uhr die Musik auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.
- (5) Lärmbelästigungen durch an- und abfahrende Fahrzeuge sind zu vermeiden.
- (6) Übernachtungen im Jugendraum sind nicht gestattet.

## **§ 8**

### **Leitung der Jugendräume**

- (1) Die Besucher des Jugendclubs wählen einen Vorstand.
- (2) Die jeweilige Vorstandsliste ist aktuell dem Ortsbürgermeister und dem Jugend- und Seniorenbüro der Verbandsgemeinde Zell mitzuteilen. Etwaige Änderungen sind ebenfalls sofort anzuzeigen.
- (3) Den Anweisungen des Vorstandes ist Folge zu leisten. Bei Problemen die nicht vom Vorstand zu regeln sind, ist der Ortsbürgermeister oder das Jugend- und Seniorenbüro der Verbandsgemeinde Zell zu kontaktieren.

## **§ 9**

### **Jugendschutzgesetz**

Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind Bestandteil dieser Hausordnung. Sie sind von allen Besuchern der Jugendräume einzuhalten. Ein Auszug der Jugendschutzbestimmungen ist in den Jugendräumen ausgehängt.

## **§ 10**

### **Zuwiderhandlungen**

(1) Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Hausordnung werden nicht akzeptiert. Über Art und Umfang der Sanktion wird im Einzelfall vom Vorstand, bei ernsteren „Vergehen“ vom Ortsbürgermeister und dem Jugend- und Seniorenbüro der Verbandsgemeinde entschieden.

(2) Verstöße gegen die Hausordnung sind von den Verantwortlichen zu melden.

## **§ 11**

### **Geldmittel**

Eventuell in den Jugendräumen erwirtschaftete Geldbeträge sind auf ein für die Jugendräume eingerichtetes Konto einzuzahlen. Diese Gelder dürfen nur für Zwecke der Jugendräume verwendet werden. Die Ein- bzw. Auszahlungen werden von den Verantwortlichen nach § 8 Abs. 1 getätigt.

Neef, den 29.01.2015

Franzen  
Ortsbürgermeister